Bundesgesetzblatt

Teil I

1963	Ausgegeben zu Bonn am 22. Juni 1963	Nr. 30

Dieser Nummer liegt für alle Abonnenten der Nachweis der Fundstellen der Bundesgesetzgebung nach dem Stande vom 1. Januar 1963 bei.

Neunte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz

Vom 31. Mai 1963

Auf Grund des § 2 Abs. 1, des § 3 Abs. 3, des § 5 Abs. 4, des § 6 Abs. 2, des § 8 Abs. 2, des § 10 Abs. 2, des § 11 Abs. 1, des § 13 in Verbindung mit § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1, des § 14 Abs. 3 und 4, des § 20 in Verbindung mit § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1, der §§ 27, 30 Abs. 2 und 7, des § 31 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1, der §§ 32, 34 Abs. 1 und 3, des § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4, des § 41 Abs. 1, des § 43 Abs. 2, der §§ 45, 48 Abs. 1, der §§ 52, 53, 55, 61 Abs. 4, der §§ 75, 76 a, des § 77 Abs. 1, der §§ 78 bis 80, des § 82 Abs. 2, des § 89 Nr. 1, des § 90 Abs. 3 und des § 96 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 17. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 54), des § 14 Abs. 1 Nr. 2, des § 191 Abs. 1 und des § 192 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 281), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 3. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 707), werden wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Verbrauch in Freihäfen

In den Freihäfen dürfen Tabakwaren unversteuert nur verbraucht werden, wenn sie im Erhebungsgebiet von der Tabaksteuer befreit sind oder befreit wären oder wenn ihr Verbrauch im Freihafen nach § 63 Abs. 3 Satz 2 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) zugelassen worden ist."

2. Die §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Feinschnitt

(1) Feinschnitt ist geschnittener oder auf andere Weise zerkleinerter Tabak, dessen Teile die Mindestmaße des § 5 Abs. 1 Satz 1 unterschreiten. Unterschreiten Tabakabfälle diese Maße, so sind sie nur dann Feinschnitt, wenn sie zum Rauchen hergerichtet oder zur Abgabe an Verbraucher verpackt sind.

(2) Kau-Feinschnitt ist Feinschnitt, der so stark gesoßt ist, daß er sich ungetrocknet nicht zum Rauchen, sondern nur zum Kauen eignet.

(3) Gemische aus Feinschnitt und Pfeifentabak gelten als Feinschnitt, sofern sie nicht Pfeifentabak sind (§ 5 Abs. 1 Satz 2).

§ 5

Pfeifentabak

(1) Pfeifentabak ist geschnittener oder auf andere Weise zerkleinerter Tabak, auch in Platten gepreßt, dessen Teile, wenn er gedarrt oder geröstet ist und nicht nur aus gefaserten (gerissenen) Tabakrippen besteht, mindestens 1,3 mm, sonst mindestens 1,5 mm lang und breit sind. Kleinere Teile sind unerheblich, wenn sie sich bei der Herstellung nicht vermeiden lassen und ihr Anteil

1. bei Pfeifentabak der Steuerklassen 6 und höher des § 3 Abs. 1 Abteilung D des Gesetzes	
gedarrt oder geröstet	10 vom Hundert,
sonst	5 vom Hundert,
2. bei Pfeifentabak nur aus geschnittenen Tabakrippen, mit mindestens 50 vom Hundert Tabakrippen, sowie aus Mischungen von geschnittenen und gefaserten (gerissenen) Tabakrippen	20 vom Hundert,
3. bei Pfeifentabak nur aus gefaserten (gerissenen) Tabakrippen	40 vom Hundert

nicht übersteigt.

(2) Zigarreneinlage, die ausschließlich aus entrippten Tabakblättern oder aus einem Gemenge von solchen Blättern und bearbeiteten Tabakrippen besteht (§ 46 Nr. 5 des Gesetzes), ist kein Pfeifentabak. Tabakabfälle sind nur dann Pfeifentabak, wenn sie zum Rauchen hergerichtet oder zur Abgabe an Verbraucher verpackt sind.

(3) Als Pfeifentabak gelten auch Zigarrenabschnitte, die nicht länger als 20 mm sind, und Strangtabak."

3. Die §§ 8 bis 12 erhalten folgende Fassung:

„§ 8

Abgrenzung der Herstellungshandlungen

Zum Herstellen von Tabakerzeugnissen gehören nicht das Verpacken, das Bezeichnen der Packungen und bei Zigarren das Ausrüsten (Pressen, Sortieren, Pudern, Beringen, Einschlagen und dergleichen).

§ 9

Herstellungsbetrieb

(1) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume, in denen sich die Einrichtungen zum Herstellen, Ausrüsten und Verpacken der Tabakerzeugnisse, die Lagerstätten für die Rohstoffe und die Erzeugnisse, die Werkstätten zur Instandhaltung des Betriebes und die Verwaltung befinden. Zum Herstellungsbetrieb gehören auch Räume und Flächen, die diese Räume verbinden, nicht jedoch Zigarrensteuerlager (§ 53) und Tabaklager (§ 62).

(2) Das Hauptzollamt kann bestimmen, daß einzelne der Räume und Flächen nicht zum Herstellungsbetrieb gehören, wenn hierfür ein Bedürfnis vorliegt und die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird.

(3) Als Herstellungsbetriebe gelten

1. Betriebe, in denen Tabakerzeugnisse nur ausgerüstet oder auch verpackt werden, wenn die Betriebe zu dem Unternehmen des Herstellers der Erzeugnisse gehören;
2. die Räume der Verwaltung, wenn sie nicht in einem Herstellungsbetrieb liegen und Rohtabak von dort aus eingekauft wird.

§ 10

Heimarbeiter

Die Arbeitsstätte eines Heimarbeiters gilt als Herstellungsbetrieb des Auftraggebers, wenn der Heimarbeiter Tabakerzeugnisse nicht auf eigene Rechnung herstellt und für nur einen Hersteller Rohtabak oder Zigarrenwickel bearbeitet oder verarbeitet oder Zigarren bearbeitet, ausrüstet oder verpackt.

§ 11

Versand von unversteuerten Tabakerzeugnissen

(1) Unversteuert und unverpackt dürfen versandt werden

1. alle Tabakerzeugnisse
   a) zwischen den Herstellungsbetrieben eines Unternehmens, jedoch nicht aus dem Bundesgebiet an Herstellungsbetriebe im Land Berlin;
   b) zur Ausfuhr;
   c) mit Genehmigung des Hauptzollamts an andere Herstellungsbetriebe, wenn die Herstellung aufgegeben werden soll oder wenn Gläubiger des Herstellers aus den Erzeugnissen befriedigt werden sollen,
2. Zigarren und Rauchtabak vom Herstellungsbetrieb an einen anderen Herstellungsbetrieb (Empfangsbetrieb) und zurück mit Genehmigung des für den Empfangsbetrieb zuständigen Hauptzollamts. Die Genehmigung wird widerrufen, wenn der Versand dazu führt, daß der Inhaber des Empfangsbetriebs für die Erzeugnisse Steuererleichterung nach den §§ 81 bis 89 des Gesetzes erhält.

(2) Zigarren dürfen außerdem unversteuert, jedoch verkaufsfertig verpackt, an Zigarrensteuerlager eines anderen Unternehmens versandt werden.

§ 12

Verfahren beim Versand zwischen Herstellungsbetrieben

(1) Gehen in einem Herstellungsbetrieb unversteuerte Tabakerzeugnisse ein, so muß der Hersteller (Empfänger) sie spätestens am nächsten Arbeitstage in das Betriebsbuch eintragen, für sie einen Empfangsschein nach vorgeschriebenem Muster ausfertigen und ihn beim Betriebsbuch aufbewahren. Nach Prüfung sendet der Aufsichtsbeamte den Empfangsschein an den Versender. Der Versender nimmt den Empfangsschein als Beleg zum Betriebsbuch.

(2) Für Versendungen innerhalb eines Unternehmens und für häufige Versendungen an denselben Empfänger kann ein einfacheres Verfahren zugelassen werden, wenn dies den Belangen der Steueraufsicht genügt."

4. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält die Fassung „Versandverfahren bei der Ausfuhr".
   b) In Absatz 1 Satz 1 wird in der Klammer „Nr. 8" durch „Nr. 1 Buchstabe b" und werden die Worte „nach Muster 2" durch die Worte „nach vorgeschriebenem Muster" ersetzt.
   c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „das Zollanweisungsverfahren" durch die Worte „den Zollgutversand" ersetzt.
   d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nach Muster 3" durch die Worte „nach vorgeschriebenem Muster" ersetzt.

5. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Art der Packungen

(1) Tabakerzeugnisse müssen so verpackt sein, daß sie der versteuerten Packung ohne Beschädigung der Umschließung nur entnommen werden können, wenn das Steuerzeichen durchtrennt wird.

(2) Packungen mit Tabakerzeugnissen verschiedener Gattung sind unzulässig. Packungen mit Tabakerzeugnissen gleicher Gattung, aber verschiedener Kleinverkaufspreise (Sortimentspackungen) sind nur für Zigarren zulässig.

(3) Feinschnittpackungen — außer Kau-Feinschnittpackungen — und Pfeifentabakpackungen dürfen keine Unterteilungen mit einem Inhalt von mehr als 2,5 g oder in der Form eines Zigarettenstrangs enthalten.

(4) Strangtabak, der wegen seiner Feuchtigkeit nicht verpackt werden kann, ist vom Verpackungszwang befreit."

6. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird die Zahl „2." gestrichen.
   b) In Absatz 1
      aa) erhält Nummer 1 folgende Fassung:
      „1. für Zigarren
      Packungen zu 1, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 12, 13, 20, 25, 50, 100 und 200 Stück,";
      bb) wird in Nummer 2 Buchstabe b „20, 24" durch „18, 20, 21, 24" ersetzt;
      cc) wird in Nummer 3 Buchstabe b „50 und 100 g" durch „50, 100, 250 und 500 g" ersetzt;
      dd) werden in Nummer 4 Buchstabe b die Worte „und für Strangtabak" gestrichen und „100 und 250 g" durch „100, 250, 500, 1000 und 2000 g" ersetzt;
      ee) werden in Nummer 4 Buchstabe c „200 und 250 g" durch „200, 250 und 500 g" ersetzt.
   c) Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Für Strangtabak, der vom Verpackungszwang befreit ist, gelten als Packungen im Sinne von § 8 des Gesetzes Mengen von 50, 100, 250, 500, 1000 und 2000 g."
   d) Absatz 3 wird gestrichen.

7. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Bezeichnung der Packungen

(1) Auf der Packung muß deutlich lesbar die Menge des Erzeugnisses angegeben sein. Ist die Gattung des Erzeugnisses nicht bereits aus der Art der Packung, ihrer Beschriftung oder dem Packungsbild zu entnehmen, so muß auch sie angegeben sein.

(2) Sind Steuerzeichen verwendet, die für eine Preisgruppe gelten, so muß entweder auf der Packung oder im Entwertungsfeld oder Endfeld der Steuerzeichen der Packungspreis angegeben sein. Auf Zigarettenpackungen und Zigarettensteuerzeichen kann statt des Packungspreises der Kleinverkaufspreis der Zigaretten mit dem Zusatz ‚DAS STÜCK' angegeben sein."

8. In der Überschrift zu § 18 wird die Zahl „4." gestrichen.

9. In § 19 Abs. 5 wird der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 1)" in „(§ 15 Abs. 2 Satz 2)" geändert.

10. § 20 wird gestrichen.

11. Die §§ 21 bis 24 erhalten folgende Fassung:

„§ 21

Steuerzeichen

(1) Gültig sind nur die Steuerzeichen, die von der Zollverwaltung in den Verkehr gebracht sind. Sie haben die Form von Marken (Markensteuerzeichen) oder von Streifen (Streifensteuerzeichen) und sind in Felder eingeteilt. Hauptfelder sind das Hoheitsfeld, das Inhaltsfeld, das Preisfeld, das Entwertungsfeld und bei Zigarrensteuerzeichen das Zierfeld. Das Hoheitsfeld enthält in Prägedruck den Bundesadler, das Inhaltsfeld Angaben über die Gattung und die Menge und das Preisfeld Angaben über die Kleinverkaufspreise oder Preisgruppen der Erzeugnisse, für die das Steuerzeichen gilt. Das Entwertungsfeld ist mit Zierlinien ausgefüllt und für den Entwertungsvermerk bestimmt. Die Steuerzeichen für Zigarren haben ein einheitliches

Hoheits- und Preisfeld, die Steuerzeichen für Zigaretten und für Rauchtabak ein einheitliches Inhalts- und Preisfeld und die Streifensteuerzeichen für Packungen mit vier Zigaretten ein einheitliches Inhalts-, Preis- und Entwertungsfeld. Das Zierfeld der Zigarrensteuerzeichen enthält eine Zierzeichnung und liegt zwischen dem Inhaltsfeld und dem Hoheits- und Preisfeld. Die Streifensteuerzeichen für Packungen mit zehn und mehr Zigaretten und für Rauchtabak haben außerdem jeweils ein Endfeld mit Zierlinien und enthalten, wenn sie für eine Preisgruppe gültig sind, Angaben über die Preisgruppe. Im Entwertungsfeld oder im Endfeld dürfen kleine Fabrikationszeichen und im Endfeld und bei Zigarrensteuerzeichen im Zierfeld auch andere Angaben des Herstellers aufgedruckt sein. Das Endfeld darf verkürzt oder abgeschnitten sein.

(2) Die Preisgruppen werden auf den Steuerzeichen wie folgt bezeichnet:

1. die Preisgruppen für Zigaretten
   von 7½ Pf bis 8 Pf als Preisgruppe A,
   von 8⅓ Pf bis 9 Pf als Preisgruppe B,
   von 10 Pf bis 12½ Pf als Preisgruppe C,
   von 15 Pf und darüber als Preisgruppe D;
2. die Preisgruppen für Feinschnitt
   von 25 DM bis 27 DM als Preisgruppe A,
   von 28 DM bis 32 DM als Preisgruppe B,
   von 35 DM bis 38 DM als Preisgruppe C,
   von 42 DM bis 43 DM als Preisgruppe D,
   von 45 DM bis 48 DM als Preisgruppe E,
   von 50 DM bis 55 DM als Preisgruppe F,
   von 60 DM und darüber als Preisgruppe G;
3. die Preisgruppen für Pfeifentabak
   von 12 DM bis 14 DM als Preisgruppe A,
   von 15 DM (bei Strangtabak) und 16 DM (bei Pfeifentabak) bis 18 DM als Preisgruppe B,
   von 20 DM bis 24 DM als Preisgruppe C,
   von 25 DM bis 28 DM als Preisgruppe D,
   von 30 DM bis 34 DM als Preisgruppe E,
   von 35 DM bis 38 DM als Preisgruppe F,
   von 40 DM und darüber als Preisgruppe G.

§ 22

Steuerzeichensorte

Steuerzeichen einer Sorte sind die Streifensteuerzeichen oder die Markensteuerzeichen für Tabakerzeugnisse gleicher Gattung, gleichen Kleinverkaufspreises oder gleicher Preisgruppe und gleicher Packungsgröße.

§ 23

Bereitstellen der Steuerzeichen

(1) Der Bundesminister der Finanzen veröffentlicht im Bundeszollblatt, welche Steuerzeichen gedruckt werden. Diese Steuerzeichen stellt die Zolldienststelle in den Mengen bereit, für die ein regelmäßiger Bedarf besteht. Will ein Hersteller andere Steuerzeichen als vorher oder Steuerzeichen in größeren Mengen als vorher beziehen, so teilt er dies der Zolldienststelle rechtzeitig mit.

(2) Werden Steuerzeichensorten gebraucht, die nicht von Amts wegen gedruckt werden, so stellt die Zolldienststelle Steuerzeichenvordrucke bereit, die dem § 21 entsprechen, jedoch Angaben über den Kleinverkaufspreis oder die Preisgruppe und über die Menge nicht enthalten. Diese Vordrucke werden dadurch Steuerzeichen, daß sie unter zollamtlicher Aufsicht oder — bei geringem Bedarf — von der Zolldienststelle vervollständigt werden.

§ 24

Bezug der Steuerzeichen

(1) Der Hersteller darf Steuerzeichen nur von der dafür zuständigen Zolldienststelle beziehen. Im einzelnen Falle können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Über den Bezug der Steuerzeichen führt der Hersteller ein Bestellbuch nach vorgeschriebenem Muster. Dieses Bestellbuch sowie einen Bestellzettel nach vorgeschriebenem Muster legt er der Zolldienststelle bei jedem Bezug von Steuerzeichen vor. Mit ihrer Genehmigung darf der Hersteller statt des Bestellbuches ein Zweitstück des Bestellzettels vorlegen. Der Steuerwert der Steuerzeichen muß bei jeder Bestellung insgesamt mindestens eine Deutsche Mark betragen.

(3) Der Hersteller darf die Steuerzeichen nur in dem Betrieb verwenden, für den er sie bezogen hat. Für Heimarbeiter darf er Steuerzeichen nicht beziehen."

12. Die §§ 25 und 26 werden gestrichen.

13. Die §§ 27 bis 29 erhalten folgende Fassung:

„§ 27

Verwenden von Steuerzeichen

(1) Zur Versteuerung ist für jede Packung das Steuerzeichen zu verwenden, das der Gattung, dem Kleinverkaufspreis und der Menge der Erzeugnisse entspricht. Mehrere Steuerzeichen können verwandt werden, wenn sie einzeln der Gattung und dem Kleinverkaufspreis und zusammen der Menge der Erzeugnisse entsprechen.

(2) Die Zollstelle kann in einzelnen besonders gelagerten Fällen genehmigen, daß die Tabaksteuer ohne Verwendung von Steuerzeichen entrichtet wird.

§ 28

Anbringen der Steuerzeichen

(1) Steuerzeichen müssen so angebracht sein, daß die Hauptfelder (§ 21 Abs. 1) sichtbar sind und daß die Packung an den zur Öffnung bestimmten Stellen nur geöffnet werden kann, wenn mindestens ein Hauptfeld durchtrennt wird. Das Steuerzeichen muß so fest an der Packung haften, daß es ohne Hilfsmittel nicht unbeschädigt abgelöst werden kann.

(2) Bei unverpacktem Strangtabak muß das Steuerzeichen auf dem Tabakstrang, der Rechnung oder einem Begleitpapier angebracht sein.

§ 29

Entwerten der Steuerzeichen

(1) Die Steuerzeichen werden durch einen Vermerk im Entwertungsfeld entwertet. Der Entwertungsvermerk für Zigarrensteuerzeichen besteht aus einer von der Zollstelle zugeteilten Nummer (Entwertungsnummer). Der Entwertungsvermerk für andere Steuerzeichen besteht in der Angabe des Namens und Sitzes des Herstellers oder eines ihm gesetzlich geschützten Warenzeichens, der Entwertungsvermerk für Rauchtabaksteuerzeichen auch in der Angabe eines von der Zollstelle zugelassenen Entwertungszeichens. Der Entwertungsvermerk für amtlich verwendete Steuerzeichen besteht im Aufdruck des Amtsstempels.

(2) Der Entwertungsvermerk ist nur gültig, wenn er mit licht- und wasserbeständiger schwarzer Farbe oder mit schwarzer Tinte angebracht oder wenn er in das Steuerzeichen eingestanzt ist.

(3) Einem Zigarrenhersteller können mehrere Entwertungsnummern zugeteilt werden."

14. § 30 wird gestrichen.

15. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Umtausch und Ersatz von Steuerzeichen

(1) Steuerzeichen können umgetauscht werden, wenn sie unbeschädigt und noch nicht entwertet sind.

(2) Steuerzeichen können ersetzt werden, wenn sie unverwendbar geworden sind oder wenn sie an Packungen angebracht sind und diese Packungen sich noch im Herstellungsbetrieb befinden und noch ungeöffnet sind.

(3) Steuerzeichen werden nur umgetauscht oder ersetzt, wenn der Hersteller sie bestimmungsgemäß bezogen hat. Der Umtausch oder Ersatz kann abgelehnt werden, wenn der Steuerwert der Steuerzeichen weniger als 10 DM beträgt."

16. Die §§ 32 und 33 werden gestrichen.

17. Die §§ 34 bis 36 erhalten folgende Fassung:

„§ 34

Verfahren beim Umtausch und Ersatz von Steuerzeichen

(1) Der Hersteller beantragt den Umtausch oder Ersatz von Steuerzeichen auf einem Vordruck nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken. Er erhält — soweit nicht nach den Absätzen 2 und 3 eine andere Regelung gilt — für die Steuerzeichen

1. andere Steuerzeichen im gleichen Gesamtsteuerwert oder
2. eine dem Steuerwert entsprechende Gutschrift auf die zuletzt angeschriebenen Tabaksteuerbeträge oder,
3. wenn er die Zahlungsfristen des § 12 des Gesetzes nicht in Anspruch nimmt, einen Betrag, der dem Steuerwert entspricht.

(2) Für die Steuerzeichen für Zigaretten der Steuerklasse 1 des § 3 Abs. 1 Abteilung B des Gesetzes erhält der Hersteller nur Steuerzeichen für Zigaretten derselben Steuerklasse oder für die Steuerzeichen für jeweils 1000 Zigaretten eine Gutschrift von 39 DM oder einen entsprechenden Betrag. Im übrigen gilt Absatz 1.

(3) Gutschriften und Beträge nach den Absätzen 1 und 2 sind um den höchsten Vomhundertsatz der Steuererleichterung zu kürzen, wenn der Hersteller für eines der letzten drei Kalendervierteljahre Steuererleichterung erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn der Steuerwert der Steuerzeichen nachweislich nicht Bemessungsgrundlage der Steuererleichterung war oder nicht Bemessungsgrundlage für eine Steuererleichterung für das laufende Kalendervierteljahr sein kann.

§ 35

Gebühr für Umtausch und Ersatz von Steuerzeichen

Für den Umtausch und den Ersatz von Steuerzeichen wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt für jeden vollen Bogen oder die entsprechende Steuerzeichenzahl einer Sorte (§ 22) und für jede Teilmenge eines Bogens zwanzig Pfennig, mindestens jedoch eine Deutsche Mark. Weitere Gebühren werden nicht erhoben.

§ 36

Gebührenfreier Ersatz von Steuerzeichen

Steuerzeichen, die bei amtlichen Prüfungen beschädigt oder vernichtet worden sind, werden von Amts wegen gebührenfrei ersetzt."

18. Die Überschrift vor § 37 und die §§ 37 und 38 erhalten folgende Fassung:

„Zu §§ 14 und 15 des Gesetzes

§ 37

Steuerbefreiungen und Erleichterungen bei der Einfuhr

(1) Tabakerzeugnisse sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen sie nach den §§ 36 bis 38 und 44, § 47 in Verbindung mit § 45, §§ 51, 52, 55 bis 58, 64 und 66 bis 68 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) zollfrei sind. In den Fällen der §§ 55 bis 58 der Allgemeinen Zollordnung gilt dies nicht, wenn die Tabakerzeugnisse unversteuert ausgeführt worden waren.

(2) Eingeführte Tabakerzeugnisse, die nicht zum Handel bestimmt sind, sind vom Verpackungszwang befreit. Werden die Eingangsabgaben nach den pauschalierten Sätzen des § 148 der Allgemeinen Zollordnung erhoben, so sind Steuerzeichen nicht zu verwenden. Im übrigen gilt für die Steuerzeichenverwendung § 27 Abs. 2.

§ 38

Steuerverfahren bei der Einfuhr

(1) Tabakerzeugnisse, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, sind zu gestellen. Dies gilt nicht für Reiseverzehr und Schiffsbedarf in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 6 bis 8 der Allgemeinen Zollordnung und für Tabakerzeugnisse, die durch das Erhebungsgebiet nur durchgeführt werden oder zollrechtlich von der Gestellung befreit worden sind (§ 6 Abs. 5 des Zollgesetzes, § 14 Abs. 1, 2 und 4 der Allgemeinen Zollordnung). Tabakerzeugnisse, die im Postverkehr eingehen und nach § 6 Abs. 2 Nr. 12 der Allgemeinen Zollordnung nicht Zollgut werden, brauchen nur gestellt zu werden, wenn die Postsendung an den Absender zurückgeht und nach § 13 Abs. 3 gekennzeichnet ist. Für das Verfahren bei der Gestellung und für das weitere Steuerverfahren gelten die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung sinngemäß. Einer Anmeldung für die Versteuerung bedarf es jedoch nicht.

(2) Sollen eingeführte unversteuerte Tabakerzeugnisse nach ihrer Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr in einen Herstellungsbetrieb oder ein Zigarrensteuerlager aufgenommen werden, so ist dies und die genaue Anschrift des Betriebes oder des Lagers in der Zollanmeldung anzugeben. Für das weitere Verfahren gilt § 12 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Empfangsschein an die Zollstelle versandt wird, bei der die Tabakerzeugnisse abgefertigt worden sind.

(3) Sollen eingeführte unversteuerte Tabakerzeugnisse nach ihrer Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr in ein Zollaufschublager aufgenommen oder von einem Zollaufschublager in ein anderes Zollaufschublager gebracht werden, so ist nach den §§ 96 und 97 der Allgemeinen Zollordnung zu verfahren."

19. Nach § 38 wird der folgende § 39 eingefügt:

„§ 39

Steuerzeichen

(1) Wer Tabakerzeugnisse zum Handel einführt oder einführen will und im Erhebungsgebiet eine Niederlassung hat, bezieht die Steuerzeichen von der Zolldienststelle, die für den Steuerzeichenbezug örtlich zuständig ist. Hat der Einführer im Erhebungsgebiet keine Niederlassung, so bezieht er die Steuerzeichen vom Hauptzollamt Köln-Mitte. An die Stelle des Bestellbuches (§ 24 Abs. 2) tritt ein Zweitstück des Bestellzettels, soweit die Zolldienststelle nicht die Führung eines Bestellbuches anordnet. Für die Zuteilung einer Entwertungsnummer und die Zulassung eines Entwertungszeichens (§ 29 Abs. 1) ist die Zolldienststelle zuständig, von der die Steuerzeichen bezogen werden.

(2) Für die Anwendung des § 31 Abs. 2 steht das Zollaufschublager dem Herstellungsbetrieb gleich."

20. Die §§ 41 bis 43 erhalten folgende Fassung:

„§ 41

Zigarettenpapier

Zigarettenpapier im Sinne des Gesetzes sind

1. Zigarettenpapier der Nummer 48.01 – B des Zolltarifs in Rollen, Streifen oder Bogen, die zum Herstellen von Zigaretten oder Zigarettenhüllen bestimmt sind, und
2. Zigarettenhüllen zum Herstellen von Zigaretten, und zwar Blättchen bis zu einer Größe von 25 cm² und Hülsen mit einer Oberfläche bis zu 25 cm² ohne Hohlmundstück und Filter.

§ 42

Versand von Zigarettenpapier

(1) Zigarettenpapier der in § 41 Nr. 1 bezeichneten Art darf zwischen dem Betrieb, in dem es hergestellt worden ist, und den Betrieben von Bezugsberechtigten (§ 24 Abs. 3 des Gesetzes), zwischen Betrieben von Bezugsberechtigten und zur Ausfuhr unversteuert versandt werden.

(2) Zigarettenhüllen dürfen zwischen dem Herstellungsbetrieb und Zigarettenherstellungsbetrieben, zwischen Zigarettenherstellungsbetrieben und zur Ausfuhr unverpackt und unversteuert versandt werden.

(3) Für das Verfahren beim Versand gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 43

Steuerzeichen und Packungen

(1) Die Steuerzeichen für Zigarettenhüllen sind Streifensteuerzeichen. Sie haben ein Entwertungsfeld, ein Hoheitsfeld, ein Inhaltsfeld und ein Endfeld oder zwei Endfelder.

(2) Zulässig sind Packungen zu 50 und zu 100 Zigarettenhüllen.

(3) Eingeführte Zigarettenhüllen, die nicht zum Handel bestimmt sind, sind vom Verpackungszwang befreit. Steuerzeichen sind für sie nicht zu verwenden. Die Steuer wird nach der Stückzahl berechnet."

21. Die §§ 44 und 45 werden gestrichen.

22. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Behandlung der Packungen im Kleinhandel

(1) Zigarrenpackungen und Rauchtabakpackungen dürfen vor der Abgabe der Erzeugnisse an den Verbraucher zur Besichtigung geöffnet werden.

(2) Die Steuerzeichen dürfen beim Öffnen von Zigarrenpackungen nur so durchtrennt werden, daß das Preisfeld deutlich lesbar bleibt."

23. Die Überschrift zu § 47 erhält folgende Fassung:

„Behandlung der Packungen im Großhandel".

24. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Stückverkauf

(1) Zigaretten und verpackte Teilmengen von Kau-Feinschnitt dürfen stückweise an Verbraucher abgegeben werden, wenn der Kleinverkaufspreis für die abgegebene Menge nicht auf Bruchteile von Pfennigen lautet.

(2) Der Kleinhändler muß die Steuerzeichen während des Stückverkaufs erkennbar erhalten und, sobald der Inhalt von Zigarrenpackungen verkauft ist, die Steuerzeichen für einen Mißbrauch ungeeignet oder die Umschließungen für eine Wiederverwendung unbrauchbar machen."

25. Die §§ 49 bis 51 werden gestrichen.

26. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Zuschlagsteuerzeichen, Preisangaben

Der Händler vermerkt den neuen Kleinverkaufspreis oder den neuen Packungspreis im Entwertungsfeld des Zuschlagsteuerzeichens und berichtigt Preisangaben auf der Packung."

27. Die §§ 53 und 54, ihre Überschriften und die Anlage A zu § 54 (Zigarrensteuerlager-Ordnung) werden durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

„Zu § 34 des Gesetzes

§ 53

Zigarrensteuerlager

(1) Zigarrensteuerlager werden einem Tabakwarenhändler bewilligt, wenn für ihn ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt, Zigarren unversteuert zu lagern. Einem Händler, der Zigarrenhersteller ist, wird das Steuerlager nur für Zigarren bewilligt, die in Betrieben anderer Unternehmen hergestellt sind. Die Bewilligung setzt voraus, daß der Händler ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig ist. Er muß den Antrag auf Bewilligung eines Steuerlagers schriftlich stellen und begründen und dem Antrag einen Lageplan mit Beschreibung der Lagerräume in zwei Stücken beifügen. Ist er im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen, so muß er auf Verlangen des Hauptzollamts außerdem einen Registerauszug vorlegen.

(2) Für die Bewilligung des Zigarrensteuerlagers ist das Hauptzollamt zuständig. Die Bewilligung wird schriftlich erteilt, sie kann widerrufen werden. Dem Bewilligungsbescheid wird das Zweitstück des Lageplans mit Beschreibung beigefügt. Diese Papiere und alle weiteren zollamtlichen Schreiben, die das Lager betreffen, sind in einem Belegheft aufzubewahren.

(3) Lagerinhaber ist die Person, der das Lager bewilligt ist. Gesamtrechtsnachfolger treten an seine Stelle; sie haben die Rechtsnachfolge dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Lagerräume müssen als Zigarrensteuerlager gekennzeichnet und von Räumen getrennt sein, in denen Zigarren im Kleinhandel abgegeben werden. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Hauptzollamts verlegt oder räumlich verändert werden.

(5) Die Zigarren sind nach Sorten und Packungsgrößen getrennt zu lagern. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Hauptzollamts in andere Kleinverkaufspackungen umgepackt werden.

(6) Das Hauptzollamt kann Sicherheit für die Tabaksteuer bis zur Höhe des Steuerwertes des durchschnittlichen Lagerbestandes verlangen.

(7) Der Lagerinhaber führt ein Steuerlagerbuch nach vorgeschriebenem Muster. Er trägt darin die Vorgänge spätestens am nächsten Arbeitstage oder, wenn sie dem betrieblichen Rechnungswesen zu entnehmen sind, mit Genehmigung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zusammengefaßt für Zeitabschnitte bis zu einem Monat ein. Das Steuerlagerbuch ist mit dem Belegheft zusammen aufzubewahren, am Ende jedes Kalenderjahres abzuschließen und sodann innerhalb von zwei Monaten der Zollstelle einzureichen.

(8) Aus dem Steuerlager dürfen Zigarren unversteuert ausgeführt oder an andere Steuerlager oder zurück an den Herstellungsbetrieb versandt werden.

§ 54

Verwaltungskostenentschädigung

(1) Der Lagerinhaber rechnet in seinem Bestellbuch für jeden Monat den Steuerwert der Steuerzeichen aus, berechnet die Verwaltungskostenentschädigung und meldet die Steuerwerte und die Entschädigungsbeträge jeweils für die Monate eines Kalenderhalbjahres bis zum fünften Tage des auf das Halbjahr folgenden Monats der Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster an. Wird ihm ein schriftlicher Zahlungsbescheid nicht erteilt, so hat er den von ihm errechneten Gesamtbetrag bis zum 15. des Monats zu entrichten; andernfalls hat er die Entschädigung binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.

(2) Wird das Steuerlager aufgehoben, so rechnen die Fristen vom Zeitpunkt der Aufhebung des Lagers an."

28. § 55 sowie in § 56 die Absatzbezeichnung „(1)" und die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

29. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Kennzeichnung

Bestehen Tabakerzeugnisse ganz oder teilweise aus Tabakersatzstoffen, so müssen Art und Menge der Stoffe auf der Packung angegeben sein. Diese Kennzeichnung entfällt bei Rauchtabak, der nur bis zu 5 v. H. seines Gewichts Blätter der gewöhnlichen Kirsche, der Weichselkirsche, Vanilleroots oder getrockneten Waldmeister enthält."

30. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Erzeugnisse zur Linderung von Asthmabeschwerden

Tabakerzeugnisse zur Linderung von Asthmabeschwerden sind von der Tabaksteuer und vom Verpackungszwang befreit, wenn sie Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533) sind und im Einzelhandel nur in Apotheken abgegeben werden dürfen."

31. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen. Absatz 2 wird Absatz 1.

b) In dem neuen Absatz 1 ist im letzten Satz die Angabe „§ 5 Abs. 3 Nr. 2" zu ersetzen durch „§ 5 Abs. 2".

c) Als neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Tabakpuder, der Brandverbesserungsmittel enthält, ist nicht als Rohtabak zu behandeln."

32. Die Überschrift vor § 61 und die §§ 61 bis 63 erhalten folgende Fassung:

„Zu §§ 48 bis 52 des Gesetzes

§ 61

Versand von Rohtabak

Wird der Versand von Rohtabak nach den Vorschriften des Zollrechts oder — von Rohtabak aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem Sowjetsektor von Berlin — nach den Vorschriften über den Interzonenverkehr überwacht, so sind für die Überwachung (§ 48 Abs. 1 des Gesetzes) allein diese Vorschriften maßgebend. Im übrigen gilt die folgende Regelung:

1. Rohtabak, der aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden soll, wird der nach § 10 der Allgemeinen Zollordnung zuständigen Zollstelle oder der Grenzkontrollstelle mit einem Tabakversandschein nach vorgeschriebenem Muster vorgeführt. Die Zolldienststelle sendet den Versandschein an den Versender. Der Versender nimmt den Versandschein als Beleg zum Betriebsbuch oder Lagerbuch.

2. Für den Versand von Rohtabak in den anderen Fällen gelten die §§ 12 und 38 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Empfangsschein

   a) im Falle der Räumung von Rohtabak an die Zollstelle zu senden ist, die das Tabakflurbuch führt;

   b) nach dem Eingang von Rohtabak im Interzonenverkehr an die Zolldienststelle zu senden ist, die den Rohtabak aus der Überwachung nach den Vorschriften über den Interzonenverkehr entlassen hat.

§ 62

Tabaklager

(1) Rohtabak darf in Tabaklagern gelagert werden.

(2) Hersteller und Rohtabakhändler, die ein Tabaklager einrichten wollen, müssen dies vorher der Zollstelle schriftlich anmelden. Der Anmeldung muß ein Zweitstück sowie beiden Anmeldungen je ein Lageplan mit Beschreibung der Lagerstätte beigefügt werden. Die Zollstelle bestätigt die Anmeldung auf dem Zweitstück und gibt es mit den Zweitstücken der Anlagen zurück. § 96 Satz 2 und § 97 gelten entsprechend.

(3) Fermenteuren und Tabakpflanzern können Tabaklager bewilligt werden, wenn sie nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind. Sie müssen den Antrag auf Bewilligung eines Tabaklagers schriftlich stellen und begründen und dem Antrag einen Lageplan mit Beschreibung der Lagerstätte in zwei Stücken beifügen. Für die Bewilligung ist das Hauptzollamt zuständig. Sie wird schriftlich erteilt und kann widerrufen werden. Dem Bewilligungsbescheid wird das Zweitstück des Lageplans mit Beschreibung beigefügt. Die Bewilligung gilt auch für Gesamtrechtsnachfolger des Lagerinhabers. § 96 Satz 2 und § 97 gelten entsprechend.

(4) Lagern Rohtabakhändler oder Hersteller Rohtabak in Zollaufschublagern, so sind diese Lager insoweit gleichzeitig Tabaklager.

(5) Der Lagerinhaber führt ein Tabaklagerbuch nach vorgeschriebenem Muster. Er trägt darin die Vorgänge spätestens am nächsten Arbeitstage oder, wenn sie dem betrieblichen Rechnungswesen zu entnehmen sind, mit Genehmigung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zusammengefaßt für Zeitabschnitte bis zu einem Monat ein. Das Lagerbuch ist mit dem Belegheft zusammen aufzubewahren, am Ende jedes Kalenderjahres abzuschließen und sodann innerhalb von zwei Monaten der Zollstelle einzureichen. Wenn den Belangen der Steueraufsicht durch innerbetriebliche Anschreibungen genügt wird, kann genehmigt werden, daß von der Führung eines Tabaklagerbuches abgesehen wird.

(6) Im Tabaklager sind inländischer und ausländischer Rohtabak getrennt und so übersichtlich zu lagern und zu bezeichnen, daß die Aufsichtsbeamten jederzeit die Bestände feststellen und mit den Anschreibungen im Lagerbuch vergleichen können. Befindet sich das Lager in den Lagerräumen öffentlicher oder privater Lagerhalter und lagern dort auch Waren für andere Personen, so müssen die Lagerstätten getrennt sein. Die Lagerstätten müssen als Tabaklager gekennzeichnet sein.

(7) Tabak darf in Tabaklagern jeder Behandlung unterzogen werden, die seine Eigenschaften beeinflussen oder ihn vor einer Wertminderung schützen soll. Er darf außerdem sortiert, gepackt, umgepackt, vergoren, gestrichen, entrippt und gekappt werden. In Tabaklagern, die Zollaufschublager sind, darf der Tabak einer anderen Behandlung als der üblichen Lagerbehandlung (§ 96 Abs. 5 der Allgemeinen Zollordnung) nur unterzogen werden, wenn dies im einzelnen

Falle nach § 46 Abs. 4 Satz 3 des Zollgesetzes zugelassen worden ist.

(8) Das Hauptzollamt kann einem Hersteller oder Rohtabakhändler genehmigen, in einem Tabaklager, das nicht Zollaufschublager ist, Tabakrippen zu walzen und zu fasern (reißen) und entrippte Tabakblätter untereinander oder mit gefaserten Tabakrippen zu Zigarreneinlage nach § 46 Nr. 5 des Gesetzes zu mischen.

§ 63

Rohtabak in Handelsbetrieben

(1) Makler, die den Verkauf von Rohtabak vermitteln, dürfen Rohtabak in den angemeldeten Räumen ihrer Handelsbetriebe wie Rohtabakhändler lagern. In den Handelsbetrieben von Rohtabakhändlern und von Maklern darf Rohtabak zum Proben verbraucht werden.

(2) Rohtabakhändler und Makler, die Rohtabak in den angemeldeten Räumen ihrer Handelsbetriebe lagern, führen über den Zugang und den Abgang des Rohtabaks und über die als Proben verbrauchten Mengen Anschreibungen. Für diese Anschreibungen gilt § 62 Abs. 5 entsprechend. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann für sie eine vom Tabaklagerbuch abweichende Form genehmigen."

33. Die §§ 64 bis 71 a und die Überschrift von § 71 a werden gestrichen.

34. Die §§ 72 bis 74, die Überschrift von § 74 und die Anlage B zu den Tabaksteuer-Durchführungsbestimmungen (Tabakpflanzer-Ordnung) werden durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

„§ 72

Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen

(1) Rohtabak darf unter amtlicher Überwachung zu Versuchen und zum Herstellen von Waren verwandt werden, die nicht Tabakerzeugnisse, Kautabak oder Schnupftabak sind und nicht als Rohtabak gelten. Zum Bezug und zur Lagerung des Rohtabaks bedarf es in diesen Fällen der Genehmigung. Die Genehmigung kann widerrufen werden.

(2) Hersteller von Schnupftabak dürfen auch Rohtabak, der nicht verarbeitungsreif ist, in ihren Betrieb aufnehmen.

(3) Weitere Ausnahmen von den Verkehrsbeschränkungen können in einzelnen besonders gelagerten Fällen zugelassen werden, wenn dies die steuerlichen Belange nicht gefährdet.

Zu §§ 53 bis 61 des Gesetzes

§ 73

Tabakpflanzung und Tabakernte

(1) Der Tabakpflanzer meldet die Grundstücke, die er mit Tabak bepflanzt hat, bis zum 15. Juni oder, wenn sie erst danach bepflanzt worden sind, spätestens am dritten Arbeitstage nach dem Beginn des Pflanzens mit einer Tabakfluranmeldung nach vorgeschriebenem Muster an. Geht der unmittelbare Besitz an einer Tabakpflanzung auf eine andere Person über, so zeigt der neue Besitzer dies innerhalb von drei Tagen der Zollstelle schriftlich an.

(2) Sobald der Pflanzer die Pflanzung angemeldet hat, kennzeichnet er sie mit einer Tafel, auf der sein Name, seine Wohnung und die Größe der Pflanzung deutlich lesbar angegeben sind.

(3) Das Hauptzollamt kann auf Antrag für das laufende Erntejahr das Ernten von Nachtabak für die Tabakpflanzer einzelner Gemeinden zulassen. Die Zulassung ist in den Gemeinden bekanntzugeben. Auch einem einzelnen Pflanzer kann das Ernten von Nachtabak genehmigt werden. Der Pflanzer, der Nachtabak ernten will, ergänzt die Fluranmeldung und zeigt das Ernten von Nachtabak der Zollstelle spätestens sechs Arbeitstage vor Beginn der Nachernte an.

§ 74

Erfassen des Rohtabaks

(1) Die Pflanzer können an einer Flurbegehung zur Festsetzung der Tabaksollmenge teilnehmen. Der Zeitpunkt wird der Gemeindebehörde mitgeteilt.

(2) Die Tabaksollmenge für jedes einzelne Grundstück wird in das Tabakflurbuch eingetragen. Das Flurbuch wird in der Gemeinde eine Woche ausgelegt. Innerhalb dieser Frist können Pflanzer gegen die Festsetzung der Tabaksollmenge Einspruch einlegen. Gibt der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes dem Einspruch nicht statt, so entscheidet das Hauptzollamt. Haben alle Pflanzer die Tabaksollmenge schon bei ihrer Festsetzung im Flurbuch anerkannt, so braucht das Flurbuch in der Gemeinde nicht ausgelegt zu werden.

(3) Der Pflanzer meldet den Rohtabak zur amtlichen Verwiegung mit einem Wiegeschein nach vorgeschriebenem Muster an."

35. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

Abgabe von Rohtabak an Verbraucher

Wird Rohtabak an Tabakwarenkleinhändler abgegeben, so wird er als Pfeifentabak nach § 3 Abs. 1 Abteilung D Buchstabe d des Gesetzes versteuert. Die Steuerschuld entsteht, wenn der Rohtabakhändler den Tabak aus dem Tabaklager oder den Räumen seines Handelsbetriebes entfernt, um ihn an Kleinhändler abzugeben. Steuerschuldner ist der Rohtabakhändler. Für die Steuerberechnung gelten Mengen von 50, 100, 250, 500, 1000 und 2000 g als Packungen. Für den Bezug, die Verwendung, den Umtausch und den Ersatz der Steuerzeichen gelten die §§ 24 bis 36 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Rohtabakhändler die Steuerzeichen auf der Rechnung oder dem Lieferschein anbringt."

36. § 77 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die in § 9 Abs. 1 angegebenen Räume und Flächen. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend."

37. In § 77d Satz 1 werden die Worte „nach Muster 6b" ersetzt durch die Worte „nach vorgeschriebenem Muster".

38. § 78 wird wie folgt geändert:
    a) Die Überschrift erhält die Fassung „Steuerfreie Deputate".
    b) Buchstabe d des Absatzes 1 erhält die Fassung:
       „d) zur Verwaltung des Betriebes gehören, soweit sie in Räumen beschäftigt sind, die nach § 9 zum Herstellungsbetrieb gehören oder als Herstellungsbetrieb gelten."
    c) Satz 2 des Absatzes 2 erhält die Fassung:
       „Jeder Arbeitnehmer erhält als steuerfreies Deputat nur Tabakerzeugnisse einer Gattung."

39. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

Überwachungsvorschriften für steuerfreie Deputate

(1) Zigarren-, Zigaretten- und Rauchtabakpackungen, die als Deputate abgegeben werden, sind durch die Worte ‚Unverkäuflich! Weitergabe gegen Entgelt strafbar!' deutlich zu kennzeichnen. Außerdem müssen Name und Sitz des Herstellers angegeben sein. Zigarren dürfen als Deputate auch unverpackt abgegeben werden.

(2) Der Hersteller führt Anschreibungen über den Empfänger der Deputate, sein Alter und seine Tätigkeit, über die Sorte und Menge der als Deputate abgegebenen Erzeugnisse und über den Zeitraum, für den die Deputate ausgegeben worden sind. Soweit diese Angaben dem betrieblichen Rechnungswesen zu entnehmen sind, kann der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes auf die Anschreibungen verzichten."

40. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Weitere Steuerbefreiungen

(1) Von der Tabaksteuer und vom Verpackungszwang sind Tabakwaren befreit, wenn sie
   1. zu amtlichen Untersuchungen aus einem Herstellungsbetrieb entfernt werden;
   2. in einem Herstellungsbetrieb vom Hersteller oder den dazu bestimmten Betriebsangehörigen zum Prüfen verbraucht werden;
   3. so hergerichtet sind, daß sie nur als Ansichtsmuster verwandt werden können.

(2) In den Fällen des § 78 Nrn. 4 und 10 des Gesetzes wird die Tabaksteuer nicht erhoben, wenn die in diesen Vorschriften festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind; die Tabakwaren sind vom Verpackungszwang befreit."

41. Die §§ 81 und 82 werden gestrichen.

42. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

Steuererstattung

Die Tabaksteuer wird nur erstattet, wenn der Inhalt der Kleinverkaufspackungen noch vollständig ist und nach den Umständen oder den Unterlagen des Antragstellers feststeht, daß die Steuer für die Tabakwaren durch Verwendung von Steuerzeichen oder durch Zahlung entrichtet ist. § 31 Abs. 3, § 34 und § 35 gelten entsprechend."

43. Die Überschrift vor § 86 und § 86 werden gestrichen.

44. Die Überschriften vor den §§ 87 bis 89 und die §§ 87 bis 89 werden durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

„Zu §§ 81 bis 88 des Gesetzes

§ 87

Antrag auf Steuererleichterung, Anschreibungen

(1) Den Antrag auf Steuererleichterung stellt der Antragsteller nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken.

(2) Hersteller, die Steuererleichterung erhalten, führen über den Versand unversteuerter Tabakwaren ein Anschreibebuch nach vorgeschriebenem Muster und fügen es dem Antrag auf Steuererleichterung bei.

§ 88

Zur Bemessungsgrundlage der Steuererleichterung

Zur gezahlten Tabaksteuer im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gehören alle für Steuerzeichen gezahlten und auf Steuerzeichenschulden des Herstellers verrechneten Beträge.

§ 89

Wiedereinräumen des Rechts auf Steuererleichterung

In den Fällen des § 82 Abs. 1 des Gesetzes kann dem Hersteller das Recht auf Steuererleichterung eingeräumt oder wiedereingeräumt werden, wenn die Umstände der Straftat den weiteren Verlust des Rechts auf Steuererleichterung als unbillig erscheinen lassen."

45. Die Überschrift vor § 90, die §§ 90 bis 92 und die Überschrift vor § 93 werden gestrichen.

46. § 93 wird wie folgt geändert:
    a) In der Überschrift wird die Zahl „6." gestrichen.
    b) In Absatz 2 wird die Zahl „5" durch die Zahl „10" ersetzt.

47. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Anmelden des Betriebes

(1) Wer Tabak be- oder verarbeiten, Zigarettenhüllen herstellen, mit Rohtabak handeln oder mit Tabakwaren, Kautabak und Schnupftabak Großhandel treiben will, muß dies der Zollstelle vor dem Beginn der gewerblichen Tätigkeit

schriftlich anmelden. Der Anmeldung muß er ein Zweitstück sowie beiden Anmeldungen je einen Lageplan mit Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume beifügen. Hersteller müssen den Anmeldungen außerdem je eine Betriebserklärung beifügen und darin

1. die Herstellungsverfahren beschreiben;
2. die Fabrikationsbuchführung eingehend darstellen;
3. die Herstellungsnummern, die Marken oder Bezeichnungen sowie die Kleinverkaufspreise ihrer Erzeugnisse angeben (Sortenverzeichnis);
4. als Hersteller von Tabakerzeugnissen die Mengen von Rohtabak — getrennt nach inländischem und ausländischem Rohtabak — und die Arten und Mengen anderer Rohstoffe angeben, die sie zum Herstellen von 1000 Stück oder einem Kilogramm der Erzeugnisse jeder Sorte verwenden wollen (Ausbeuteverhältnis).

Das Hauptzollamt kann auf Angaben verzichten, es kann weitere Angaben fordern, wenn sie für die Steueraufsicht gebraucht werden. Firmen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, müssen auf Verlangen des Hauptzollamts einen Registerauszug vorlegen.

(2) Fabrikauslieferungslager außerhalb des Herstellungsbetriebes meldet der Hersteller bei der örtlich zuständigen Zollstelle wie Großhandelsbetriebe an.

(3) Die Arbeitsstätte eines Heimarbeiters gilt als angemeldet, wenn der Heimarbeiter in die Liste aufgenommen ist, die der Auftraggeber nach § 6 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) zu führen hat.

(4) Kleinhändler mit Tabakwaren, mit Kautabak und mit Schnupftabak melden den Kleinhandel auf einem Vordruck nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken an.

(5) Gehören zu einem Unternehmen mehrere Betriebe, so muß jeder Betrieb bei der örtlich zuständigen Zollstelle angemeldet werden."

48. In der Überschrift zu § 95 wird die Zahl „2." gestrichen.

49. Die §§ 96 und 97 erhalten folgende Fassung:

„ 96

Behandlung der Anmeldung

Die Zollstelle bestätigt die Anmeldung auf dem Zweitstück und gibt es mit den Zweitstükken der Anlagen zurück. Diese Papiere und alle weiteren zollamtlichen Schreiben, die den Betrieb betreffen, sind in einem Belegheft aufzubewahren.

§ 97

Anzeige von Änderungen

(1) Der Betriebsinhaber muß der Zollstelle

1. vorher anzeigen, wenn er Maßnahmen durchführen will, durch die sich die angemeldeten Verhältnisse ändern, oder wenn er seinen Betrieb einstellen oder wesentliche Teile der Betriebseinrichtung verwerten will, ohne Ersatz zu beschaffen,
2. binnen einer Woche anzeigen, wenn sich die Verhältnisse des Betriebes ohne sein Zutun geändert haben oder wenn der Betrieb einen Monat ruht und voraussichtlich weiterhin ruhen wird.

(2) Geht der Betrieb auf einen neuen Inhaber über, so muß der neue Inhaber die Übernahme unverzüglich schriftlich anzeigen.

(3) Den Anzeigen nach den Absätzen 1 und 2 ist ein Zweitstück beizufügen. Dieses Zweitstück erhält der Betriebsinhaber mit der Bestätigung der Zollstelle zurück.

(4) Hersteller, die ein Jahr lang keine Tabakwaren hergestellt haben, und Händler, die den zollamtlich angemeldeten Handel ein Jahr lang nicht ausgeübt haben, müssen ihre Betriebe abmelden und ihre Betriebsanmeldungen zurückgeben."

50. Die §§ 98 bis 100 werden gestrichen.

51. § 101 erhält folgende Fassung:

„§ 101

Überwachen von Maschinen

Wer mit technischer Kraft angetriebene Zigarettenmaschinen, Wickelmaschinen, Überrollmaschinen, Schneidemaschinen und Zigarettenhüllenmaschinen besitzt, muß über ihren Standort oder Verbleib fortlaufende Anschreibungen führen. Er muß der Zollstelle zum 15. Januar jedes Jahres eine Abschrift dieser Anschreibungen oder eine Berichtigung der bereits vorgelegten Anschreibungen vorlegen oder anzeigen, daß sich der Bestand und der Standort der Maschinen nicht geändert haben."

52. Die §§ 102 und 103 werden gestrichen.

53. Die §§ 104 und 105 erhalten folgende Fassung:

„§ 104

Besondere Sicherungsvorschriften

(1) Rohtabak und unversteuerte Tabakwaren dürfen nur unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder vergällt werden. Die Aufsicht ist beim Oberbeamten des Aufsichtsdienstes schriftlich zu beantragen. Die Oberfinanzdirektion kann im einzelnen Falle eine andere Form der Überwachung widerruflich zulassen, wenn Steuerbelange nicht gefährdet sind.

(2) Nimmt der Hersteller gebrauchte Umschließungen in seinen Betrieb auf und befinden sich daran noch Steuerzeichenteile, so müssen diese unverzüglich entfernt oder derart unbrauchbar gemacht werden, daß ihre mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist. Die Umschließungen müssen bis zu ihrer Wiederverwendung an einer besonders angemeldeten Stelle des Betriebes gelagert werden.

§ 105

Betriebsbücher, Anschreibungen

(1) Die Hersteller von Tabakwaren, Kautabak, Schnupftabak oder Halberzeugnissen für Schnupftabak führen Betriebsbücher nach vorgeschriebenem Muster. Das Hauptzollamt kann weitere Anschreibungen anordnen, wenn die Steuerbelange es erfordern. Die Betriebsbücher und die Anschreibungen sind im Betrieb aufzubewahren, am Ende jedes Kalenderjahres abzuschließen und sodann innerhalb von zwei Monaten der Zollstelle einzureichen.

(2) Der Hersteller trägt die Vorgänge in die Betriebsbücher oder Anschreibungen spätestens am nächsten Arbeitstage oder, wenn sie dem betrieblichen Rechnungswesen zu entnehmen sind, mit Genehmigung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zusammengefaßt für Zeitabschnitte bis zu einem Monat ein.

(3) Können die Rohtabak- und Zigarrenbestände eines Werkmeisterbetriebes der Zigarrenindustrie jederzeit den Betriebsbüchern oder dem betrieblichen Rechnungswesen des Hauptbetriebes entnommen werden, so kann das Hauptzollamt genehmigen, daß im Werkmeisterbetrieb Betriebsbücher nicht geführt werden."

54. Die §§ 106 bis 110 werden gestrichen.

55. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

Entnahme von Proben

(1) In den Betrieben, die der Steueraufsicht unterliegen, dürfen die Aufsichtsbeamten Proben von Rohtabak und Erzeugnissen zur Untersuchung für steuerliche Zwecke unentgeltlich entnehmen. Der Betriebsinhaber erhält einen Empfangsschein über die Probe und auf Verlangen eine amtlich verschlossene Gegenprobe.

(2) Absatz 1 gilt nicht für versteuerte Tabakwaren, die sich im Handel befinden."

56. Die §§ 112 und 113 werden gestrichen.

57. § 114 erhält folgende Fassung:

„§ 114

Bestandsaufnahme

(1) Die Hersteller von Tabakwaren, Kautabak, Schnupftabak oder Halberzeugnissen für Schnupftabak, die Rohtabakhändler sowie die Inhaber von Zigarrensteuerlagern und die Inhaber von den Tabaklagern, die nicht Zollaufschublager sind, müssen die Bestände ihrer Betriebe oder Lager alljährlich aufnehmen und innerhalb von zwei Wochen dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes nach vorgeschriebenem Muster anmelden. An der Aufnahme der Bestände dürfen Aufsichtsbeamte teilnehmen. Der Inhaber des Betriebes oder des Lagers muß deshalb den Zeitpunkt dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes spätestens drei Wochen vorher mitteilen. Für Tabaklager, die Zollaufschublager sind, ist § 102 der Allgemeinen Zollordnung allein maßgebend.

(2) Die Bestände können auch amtlich festgestellt werden. Der Betriebs- oder Lagerinhaber muß auf Verlangen des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes die Bestände anmelden. Er kann an der Bestandsaufnahme teilnehmen. Werden die Bestände amtlich festgestellt, so entfällt für das Kalenderjahr die Bestandsanmeldung nach Absatz 1."

58. § 115 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Tabakzollvergütungs-Ordnung vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 281, 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 3. Dezember 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 707), wird wie folgt geändert:

1. Im Kopf der Tabakzollvergütungs-Ordnung wird die Angabe „Anlage C (zu § 86 TabStDB)" gestrichen.

2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) für anderen Rohtabak nach dem arithmetischen Mittel aus dem Mindestsatz und dem Höchstsatz des Vertragszollsatzes, der im Zeitpunkt der Ausfuhr der Erzeugnisse für nichtentrippte Tabakblätter im Werte unter 1120 DM für 100 kg Eigengewicht gilt."

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Tabaksteuergesetzes und Artikel 2 des Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Artikel 1 Nr. 18, soweit darin Steuerbefreiungen angeordnet werden (§ 37 der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz), tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Juli 1963 in Kraft.

Bonn, den 31. Mai 1963

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.